



Institut für Betriebsberatung
des deutschen
Maler- und Lackiererhandwerks
Frankfurter Str. 14, 63500 Seligenstadt
Tel. (06182) 2 52 08, Fax 2 47 01
www.malerinstitut.de
maler-lackierer-institut@t-online.de

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen

Erstmals für Veranlagungszeiträume ab 2003 ist der durch das „Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsplatz (Hartz II)“ eingeführte § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) anzuwenden. Nach dieser Vorschrift können für bestimmte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen Steuerermäßigungen in Anspruch genommen werden.

Erste Zweifelsfragen zu dieser Vorschrift, insbesondere zu den haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, hat das BMF-Schreiben vom 14. August 2003 geklärt. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick darüber, welche Aufwendungen für **haushaltsnahe Dienstleistungen** zu einer Steuerermäßigung führen können:

Wie hoch ist die Steuerermäßigung?

Für haushaltsnahe Dienstleistungen, die in einem inländischen (in Deutschland) Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, kann in der ESt-Erklärung eine Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer von 20 % der Aufwendungen bis maximal 600 Euro beantragt werden. Das heißt, sie dürfen direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Anders als beim Werbungskostenabzug oder bei Sonderausgaben wird also nicht das zu versteuern- de Einkommen gemindert, sondern direkt die zu zahlende Einkommensteuer.

Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen dürfen keine Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Sozialgesetzbuches sein und nicht schon als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sein.

In der ESt-Erklärung wird die Steuerermäßigung unter „Aufwendungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen ab 01.01.2003“ auf der zweiten Seite des Mantelbogens in Zeile 46 geltend gemacht.

Beispiel:

Bei einer Jahresrechnung von 3.000 Euro beträgt der 20-Prozent-Anteil 600 Euro; so viel übernimmt auch das Finanzamt. Bei einer Rechnung von 3.500 Euro sind es 700 Euro, übernommen werden aber auch nur 600 Euro. Das Hintertürchen: Liegt die Rechnung in einem Jahr einmal über 3.000 Euro, kann eine Ratenzahlung vereinbart werden, die über zwei Jahre verteilt wird.

Wer ist abzugsberechtigt?

Jeder Bürger, der Einkommensteuer zahlt, kann die Regelung in Anspruch nehmen. Die Kosten der haushaltsnahen Dienstleistung lassen sich aber nur absetzen, wenn sie in einem inländischen Haushalt ausgeübt und erbracht wird.

Dienstleistungen, die außerhalb des Privathaushaltes der Auftraggeber erledigt werden, sind nicht begünstigt. Wer seine Hemden bspw. zum Waschen und Bügeln in die Reinigung bringt, bekommt nichts vom Finanzamt dazu. Anders ist es, wenn eine Haushaltshilfe diese Arbeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen erledigt.

Bei einer Renovierung lassen sich die Kosten nur absetzen, wenn der Auftraggeber seine eigene Wohnung renovieren lässt. Dabei ist es egal, ob er Mieter oder Eigentümer ist. Zum Beispiel können Eltern nicht die Handwerkerrechnung für Schönheitsreparaturen ihrer Sprösslinge in deren Haushalt absetzen.

Leben mehrere Steuerpflichtige in einem Haushalt, können sie den Betrag von 600 Euro insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen, weil der Höchstbetrag haushalts- und nicht personenbezogen ist. Zwei Alleinstehende, die in einem Haushalt zusammenwohnen, bekommen das Geld - wie Eheleute - nur einmal.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften kommt eine Steuerermäßigung nicht infrage, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber ist; also, wenn Gemeinschaftsräume gereinigt und gepflegt werden oder wenn der Hausverwalter Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung ist.

Mieter können diese Renovierungskosten absetzen, wenn sie der Auftraggeber sind. Falls die Kosten aber in der Nebenkostenabrechnung des Vermieters auftauchen, bleibt das Finanzamt außen vor, denn diese Kosten gehen offensichtlich auf einen Auftrag des Vermieters zurück.

Renovierungskosten im betrieblichen Bereich sind nach wie vor voll als Betriebsausgabe absetzbar. Hierfür gilt die neue Regelung nicht. Die Kosten für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer säubert, sind entsprechend der verwendeten Zeit aufteilbar.

Und auch Arbeiten, die vom Ehegatten oder Lebenspartner geleistet wurden, wird der Staat nicht bezuschussen, denn der haushaltsnahe Dienstleister darf nicht mit dem Auftraggeber in einem Haushalt leben.

Welche Tätigkeiten sind begünstigt?

Zu den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen von Unternehmen gehören alle Tätigkeiten, die auch Gegenstand eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses sein können. Es muss sich um Tätigkeiten handeln, die gewöhnlich durch Mitarbeiter des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen Abständen (das BMF geht von drei Jahren aus) anfallen, bei handwerklichen Arbeiten also nur Schönheitsreparaturen oder kleinere Ausbesserungsarbeiten, die man eigentlich selbst machen könnte.

Grundsätzlich gilt: Bei den Arbeiten darf nichts Neues hergestellt werden - sonst schießt das Finanzamt kein Geld zu. Außerdem muss eine Dienstleistung im Vordergrund stehen, nicht die Lieferung von Waren. Tätigkeiten, die üblicherweise den Einsatz eines Fachmanns erfordern, wie z. B. Elektro- und Wasserinstallationen, Arbeiten an der Heizungsanlage, Fliesenlegearbeiten, Arbeiten am Dach, Arbeiten an Haus und Grund, wie etwa Mauerarbeiten oder die Anlage eines neuen Gartens oder das Fällen von Bäumen etc., gehören nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.

Wichtig: Für die Beurteilung, ob die Tätigkeit üblicherweise von einem Fachmann oder von Haushaltsmitgliedern ausgeführt wird, kommt es nicht auf die persönlichen handwerklichen Fähigkeiten an, sondern darauf, durch wen in einem gewöhnlichen Vergleichshaushalt die Tätigkeiten üblicherweise ausgeführt werden, der keine besonderen handwerklichen Fähigkeiten besitzt.

Beispiele, an denen sich der Fiskus beteiligt:

- Fenster putzen
- Heizkörper und Heizungsrohre lackieren
- Fenster- und Türrahmen, Wandschränke lackieren/ausbessern (nur innen)
- Dachrinnen reinigen/ausbessern
- Gartenpflege
- Reinigung der Wohnung
- Anstreichen/Tapezieren (auch neu) und Kalken von Wänden und Decken
- Ausbessern von Löchern in den Wänden oder Fliesen
- Hausmeisterdienste (z. B. Schnee räumen)
- Streichen von Fußböden oder Außentüren von innen
- Austausch von wenigen kaputten Fliesen im Badezimmer
- Erneuerung der Fußbodenbeläge

Kein Geld vom Fiskus gibt es für:

- Neue Heizkörper, neue Fenster und Türen einbauen
- Dachrinne austauschen
- Garten neu anlegen oder neues Gartenhäuschen bauen
- Kachelofen einbauen
- Neue Sonnenschutzanlage
- Hecke pflanzen oder Setzen eines Zauns
- Anlegen eines Brunnens
- Einbau einer Wasserenthärtungsanlage
- Leistungen, wo die Lieferung von Waren im Vordergrund steht.
- Wartung oder Reparatur der Heizungsanlage
- Schornsteinfegerarbeiten
- Arbeiten an elektrischen Anlagen (an den Elektrogeräten)
- Reparaturen im Sanitärbereich
- Verputzarbeiten

- Ersatz alten Teppich- oder Parkettbodens (OFD Chemnitz¹ und Hannover)
- Renovierung des Bades (OFD Chemnitz)
- Dachreparatur/-erneuerung
- Malerarbeiten an der Fassade
- Außenanstrich eines Hauses

Mit Schreiben vom 24. Mai 2004 konkretisiert das BMF² die Begriffe Schönheitsreparaturen und kleine Ausbesserungsarbeiten. Danach wird bei der Definition der Schönheitsreparaturen auf das Mietrecht verwiesen. Es fallen darunter: das Anstreichen und Tapezieren der Wände und Decken, das Streichen von Fußböden, Heizkörpern einschließlich der Heizungsrohre, von Innentüren sowie Fenstern und Außentüren von innen.

Keine Schönheitsreparaturen sind also z. B. das Verputzen oder der Außenanstrich eines Hauses. Zu den kleinen Ausbesserungsarbeiten zählt bspw. das Ausbessern von Löchern in Wänden oder Fliesen, die durch Dübel, Schrauben und Nägel entstanden sind.

Die OFD Hannover verfügte in Anlehnung an die Berechnungsverordnung (§ 28 Abs. 4 S. 3 II) aus Vereinfachungsgründen eine beitragsmäßige Obergrenze beim begünstigten Aufwand. Danach können kleinere Ausbesserungsarbeiten sowohl aufseiten des Vermieters, als auch des Mieters anfallen. Sie können beim Vermieter aber nur in einem, wie beim Mieter vergleichbaren Umfang berücksichtigt werden.

Der Mieter ist nach § 28 Abs. 3 II. Berechnungsverordnung lediglich verpflichtet, kleinere Instandhaltungen zu tragen, wie z. B. das Beheben kleiner Schäden an Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, Heizungs- und Kocheinrichtungen, Fenster und Türverschlüssen sowie Verschlussvorrichtungen von Fensterläden. Nach der Rechtsprechung hierzu sind die vom Mieter zu tragenden Kosten für die einzelne Instandhaltungsmaßnahme auf 75 Euro und auf 150 Euro für alle Instandhaltungsmaßnahmen in einem Jahr begrenzt.

Aus Vereinfachungsgründen wird bei Aufwendungen für eine Einzelmaßnahme durch die OFD-Hannover bis zu einem Betrag von 150 Euro unterstellt, dass es sich um begünstigten Aufwand handelt. Nur in Fällen, in denen Aufwendungen für Tätigkeiten geltend gemacht werden, die offensichtlich von Fachleuten ausgeführt werden, kann eine Steuerermäßigung auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn die Aufwendungen unter 150 Euro liegen (z. B. die Wartung der Heizungsanlage, Gebühren für den Schornsteinfeger).

Es ist anzunehmen, dass nun die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern der Auffassung der OFD-Hannover folgen und für kleine Ausbesserungsarbeiten von Höchstgrenzen der Berechnungsverordnung ausgehen. Zumal eine steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen für private Haushalte mit dem § 35a Abs. 2 EStG vom Gesetzgeber nicht bezweckt wird.

Unberührt von dieser Regelung dürften jedoch die Höchstgrenzen für Schönheitsreparaturen weiterhin bei 3.000 Euro pro Jahr weiterhin bestehen bleiben.

¹ OFD Chemnitz, Verfügung vom 23.3.2004, S. 2296 b-1/1-St22

² GZ IV A5 – S 2296b – 128/04

Sind Materialkosten begünstigt?

Nach Sinn und Zweck des § 35a Abs. 2 EStG sind nur die Aufwendungen für die handwerkliche Tätigkeit bzw. Dienstleistung selbst begünstigt, nicht aber die Aufwendungen für das verwendete Material oder sonstige in diesem Zusammenhang gelieferte Waren.

Das Wort „Dienstleistungen“ sagt ja auch aus, dass die Lieferung von Waren aller Art nicht hierunter fällt. Der Catering-Dienst für die Hausparty ist also nicht begünstigt. Gleiches gilt für die Anschaffung und Verlegung eines Teppichs. Überall, wo der Erwerb von Waren im Vordergrund steht, beteiligt sich das Finanzamt nicht. Ausgenommen sind auch Maßnahmen, die etwas Neues schaffen (z. B. Sandkiste für Kinder, Anlegen eines Gartens usw.).

Begünstigt sind „Arbeits-Maßnahmen“, so genannte haushaltsnahe Dienstleistungen, wie z. B. „Kinderbetreuung, Rasen mähen, Fenster putzen, Teppich reinigen, Handwerksarbeiten (Reparaturarbeiten in der eigenen Wohnung usw.). Dabei ist es egal, ob der Auftraggeber Mieter oder Eigentümer ist.

Beispiel:

A lässt seine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung vom Malerbetrieb M neu tapezieren. Die Aufwendungen betragen 3.480 Euro, davon sind ein Drittel Materialkosten. Die erforderlichen Nachweise liegen vor. Die Aufwendungen für das verwendete Material sind nicht begünstigt. A erhält eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG von 464 Euro (20 % von 3.480 Euro abzüglich 1.160 Euro = 2.320 Euro).

Es empfiehlt sich daher, auf der Rechnung Arbeitsleistung und Materialkosten gesondert aufzuführen zu lassen. Material, das für die begünstigten Leistungen nicht gesondert aufgeführt wird, muss geschätzt werden.

Welche Nachweise sind erforderlich?

Für eine Steuerermäßigung sind die Aufwendungen folgendermaßen nachzuweisen:

- Rechnung des beauftragten Unternehmens mit aussagekräftigen Angaben über die erbrachte Dienstleistung (Aufschlüsselung von Material- und Lohnkosten) und
- Kontoauszug (ggf. Kopie) mit Abbuchung des Rechnungsbetrages oder einer entsprechenden Bescheinigung des Kreditinstitutes

Die Vorlage des reinen Überweisungsträgers reicht als Nachweis nicht aus. Ein pauschaler Ansatz ohne Belege und Zahlungsnachweis ist nicht möglich und Bargeschäfte mit oder ohne Rechnung sind nicht begünstigt (§ 35a Abs. 2 Satz 3 EStG).

Obige Ausführungen sind auch in einer Ausführungsverfügung der OFD Hannover vom 27.2.2004 enthalten, die von der Website der OFD heruntergeladen werden kann: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C3615745_L20.pdf (pdf, 28 KB).

Häufige Fragen, beantwortet von der OFD Hannover

Ich habe 2003 für die Gartenpflege des selbst genutzten Hauses eine Firma beauftragt. Gehören diese Kosten zu den Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen? In welcher Höhe werden diese berücksichtigt?

Die Kosten für die Gartenpflege gehören zu den als haushaltsnahe Dienstleistung berücksichtigungsfähigen Kosten. Sie können dafür eine Steuerermäßigung von 20 % der Aufwendungen bekommen, höchstens aber 600 Euro. Die Aufwendungen sind zu berücksichtigen, wenn Sie eine Rechnung des Dienstleisters und einen Beleg über die Überweisung (Kontoauszug) Ihres Kreditinstituts vorlegen.

Welche Tätigkeiten kann ich als haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis geltend machen?

Sie können nur die Tätigkeiten geltend machen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen. Beispiele dafür wären z. B. Rasenmähen, Wände streichen, Sträucher zurückschneiden, Unkraut entfernen, Hof fegen, Schnee räumen, Staub saugen, Essen kochen.

Es darf keine Tätigkeit sein, die zu Herstellungskosten führt, wie z. B. das Pflanzen einer neuen Hecke oder die Einrichtung einer neuer Gartenanlage. Es darf außerdem keine Tätigkeit sein, die einen Fachmann erfordert, wie z. B. einen Elektriker oder einen Fliesenleger.

Ich habe mein Haus renovieren lassen (Bad neu gefliest, Heizung erneuert, neue Treppe eingebaut etc.). In der Zeitung habe ich gelesen, dass man die Kosten steuerlich geltend machen könnte. Stimmt das?

Diese Tätigkeiten werden gewöhnlich nicht von Haushaltsangehörigen in regelmäßigen, kürzeren Abständen durchgeführt. Um zu beurteilen, ob es sich um eine gewöhnlich von Haushaltsangehörigen ausgeführte Tätigkeit handelt, muss auf den durchschnittlichen Haushalt abgestellt werden.

Für die Erneuerung einer Heizung ist regelmäßig ein Fachmann (Heizungsbauer) notwendig. D.h., diese Tätigkeit wird üblicherweise nicht von einem Haushaltsangehörigen ausgeführt. Aber selbst wenn ein Haushaltsmitglied zufällig über das entsprechende Fachwissen verfügt, handelt es sich bei den beschriebenen Tätigkeiten nicht um solche, die in regelmäßigen, kürzeren Abständen ausgeführt werden, wie z. B. Rasenmähen. Aus diesem Grund können Ihre Aufwendungen nicht als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden.

Ich wohne zur Miete. Kann ich trotzdem die Steuervergünstigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse in Anspruch nehmen, zum Beispiel, wenn ich mir von jemandem beim Putzen helfen lasse?

Ja, sie müssen kein Eigentümer der Wohnung sein, um die Aufwendungen geltend zu machen.

Ich besitze eine Ferienwohnung auf Mallorca. Kann ich die Aufwendungen für den Hausmeisterservice, der sich nur um das Rasenmähen und Blumengießen während meiner Abwesenheit kümmert, als Aufwendungen für eine haushaltsnahe Dienstleistung geltend machen?

Nein, denn es sind nur Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. Dienstverhältnisse in einem inländischen Haushalt begünstigt.

Ich habe von einem Hausmeisterservice ein Zimmer meiner eigenen Wohnung neu streichen lassen. Dieser hat mir 75 Euro für Arbeitsleistung und 50 Euro für Farbe und Material in Rechnung gestellt. Was kann ich geltend machen?

Sie können nur die 75 Euro für die Arbeitsleistung geltend machen; die Aufwendungen für das Material sind nicht begünstigt.

Ich habe einen Hausmeisterservice beauftragt, der meinen Rasen mäht. Die Bezahlung erfolgt immer bar. Wie kann ich gegenüber dem Finanzamt jetzt die Zahlung nachweisen, damit meine Aufwendungen für die haushaltsnahen Dienstleistungen berücksichtigt werden können?

Bei einer Barzahlung ist die Berücksichtigung ausgeschlossen. Die Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unbar geleistet werden (also z. B. auf das Konto des Auftragnehmers überwiesen werden) und die Aufwendungen durch Vorlage der Rechnung und des Zahlungsnachweises, z. B. durch Kontoauszug, nachgewiesen werden.

Mein Finanzamt hat mich aufgefordert, für die haushaltsnahe Dienstleistung sowohl die Rechnung als auch den Kontoauszug mit der Überweisung vorzulegen. Reicht nicht die Rechnung aus?

Nein, die Rechnung allein ist nicht ausreichend. Sie müssen für die Berücksichtigung der Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen auf jeden Fall die Rechnung und den Kontoauszug oder eine entsprechende Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes vorlegen. Die Vorlage des reinen Überweisungsträgers reicht auch nicht.

Für Rasenmähen und Unkraut entfernen hat mir ein Dienstleister eine Rechnung über „Hausmeistertätigkeiten“ ausgestellt. Reicht das zusammen mit dem Überweisungsbeleg aus, um die Steuervergünstigung zu bekommen?

Nein. Die Rechnung muss aussagekräftig sein, also die berechneten Leistungen eindeutig bezeichnen. In Ihrem Fall müsste die Rechnung also z. B. „Rasenpflege“ und „Unkraut entfernen“, ggf. mit Angabe der Anzahl der Einsätze, enthalten.

In welcher Höhe kann ich Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen geltend machen? Was ist der Unterschied zwischen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen?

Ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis liegt dann vor, wenn Sie jemanden eingestellt haben, der haushaltsnahe Tätigkeiten für Sie verrichtet. Sie können

- 10 % der Aufwendungen, höchstens 510 Euro geltend machen, wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Sozialgesetzbuch handelt (z. B. Arbeitsentgelt regelmäßig nicht über 400 Euro/Monat) oder
- 12 % der Aufwendungen, höchstens 2.400 Euro, wenn aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden und es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt.

Die Höchstbeträge verringern sich für jeden Monat, in dem Sie die Haushaltshilfe nicht beschäftigen, um ein Zwölftel. Eine haushaltsnahe Dienstleistung liegt dann vor, wenn Sie haushaltsnahe Tätigkeiten nicht durch eine angestellte Person, sondern durch ein Unternehmen ausführen lassen. In diesem Fall können Sie 20 % der Aufwendungen, höchstens 600 Euro, geltend machen.

8 Tipps zum Umgang mit dem § 35a Abs. 2 EStG:

- Prüfen, ob die erbrachte Dienstleistung nicht auch in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden kann. Beispiel: Gartenarbeiten beim vermieteten Haus oder Malerarbeiten im Büro.
- Der „Dienstleister“ muss die „haushaltsnahe Dienstleistung“ in selbstständiger Tätigkeit erbringen. Eine vom Steuersparer angestellte Haushaltshilfe kann nicht noch „nebenbei“ Dienstleistungen in selbstständiger Tätigkeit beim Steuersparer vornehmen.
- Führt die Dienstleistung zu „Herstellungsaufwand“, gibt es die Steuervergünstigung nicht (BMF-Schreiben v. 14.8.2003, BStBl 2003 I S. 408, Rz. 5).
- Das Jahr der Zahlung ist entscheidend für den Abzug von der Steuerschuld und die Geltendmachung in der Steuererklärung. (§ 11 Abs. 2 EStG).
- Höhere Rechnungsbeträge am Jahresende auf zwei Jahre verteilen. Beispiel: Die Handwerkerrechnung über rund 10.000 Euro wird im Januar erwartet: 4.000 Euro Material und 6.000 Euro Arbeitslohn. Lassen Sie sich im alten Jahr noch eine Abschlagsrechnung geben und zahlen Sie diesen Betrag im alten Jahr. So werden die Maximalbeträge für zwei Jahre genutzt.
- Zum Nachweis für das Finanzamt ist die Rechnung des Dienstleisters und der Bankbeleg über die erfolgte Zahlung vorzulegen.
- Sind die entstandenen Kosten ggf. auch als außergewöhnliche Belastungen abzugfähig (z. B. für Kinderbetreuung oder für die Pflege bedürftiger Angehöriger), ist nach Ansicht der Finanzverwaltung der Abzug der außergewöhnlichen Belastung vorrangig.
- Bei getrennter Veranlagung wird die Steuerersparnis den Ehepartnern zur Hälfte zugerechnet. Eheleute können aber auch eine andere Aufteilung beantragen. Bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder eingetragener Lebenspartnerschaft kann der Auftraggeber (Rechnungsempfänger und Zahler) die Steuervergünstigung allein beanspruchen.

Zum Schluss:

Nach anfänglicher Euphorie über die Absetzbarkeit von Malerrechnungen ist inzwischen Ernüchterung eingetreten. Das BMF weigert sich bisher, den eigenen Erlass zu konkretisieren und für Verbraucher und Unternehmen klar zu stellen, in welchem Umfang Malerarbeiten von der Steuerersparnis für den Privathaushalt erfasst werden. Dies sollen die Finanzämter vor Ort selbst entscheiden. Wohin dann die Reise geht, wird aus der Verfügung der OFD-Hannover ersichtlich. Sie orientiert sich am Mietrecht und begrenzt die Instandhaltungskosten pro Jahr auf 150 Euro. Ob diese Auslegung des § 35a EStG übernommen wird, prüfen derzeit die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder.

Sollte dies allgemeine Praxis werden, dürfte die neue Steuerregelung als Werbeargument für die Inanspruchnahme von Maler-Dienstleistungen nur bedingt tauglich sein. Außer Verwirrung bleibt wohl nicht viel. Die den Einkommensteuerzahler begünstigende Norm sollte nach dem Willen des Gesetzgebers die Schwarzarbeit in Privathaushalten eindämmen. Die Finanzverwaltung sorgt aber durch Auslegung der Vorschrift wohl dafür, dass sich an dem Zustand wenig ändern wird. **Alles erinnert an den alten Spruch: Was als Tiger gesprungen ist, landete als Bettvorleger.**